

An den Bürgermeister
der Stadt Hallenberg
Herrn Enrico Eppner



Montag, den 23.04.2025

Antrag gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW des Rates der Stadt Hallenberg zur Sitzung am 18.06.2025

„Einfache und unbürokratische Bearbeitung der Bauanträge“

Sehr geehrter Herr Eppner,

hiermit stellt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hallenberg gemäß **§ 48 Abs. 1 GO NRW** zur Ratssitzung am 18.06.2025 folgenden Antrag:

„Der Rat der Stadt Hallenberg möge beschließen, dass die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB der Bauanträge schnell und unbürokratisch erteilt, wenn die Gremium Mitglieder (Bauausschuss) nicht gegen das gemeindliche Einvernehmen stimmen können. Alle freigegeben Bauanträge werden als Mitteilungsvorlage im Ratsinformationssystem für den Bauausschuss hinterlegt.“

Begründung:

Aktuell muss ein bauwilliger Bürger bis zu ca. 2 Monate warten, bis der Bauantrag freigegeben wird. Da der Bauausschuss nur alle 2 Monate tagt. Aus diesem Grunde möchten wir für die Bürger eine schnelle und unbürokratische Lösung schaffen. Die zügige Bearbeitung von Bauanträgen trägt dazu bei, dass die Bauherren Kostensicherheit haben, da Verzögerungen zu höheren Baukosten führen können.

Zudem gibt:

Eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist nur rechtmäßig, wenn sich dies aus den in den §§ 31, 33 – 35 [BauGB](#) angegebenen Gründen ergibt.

Dabei ist zu beachten, dass es sich in folgenden Fällen um eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Gemeinde handelt:

- wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden
- wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern
- wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- wenn die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offensichtlichen Härte führen würde
- wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist
- wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Bauplanentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt

In folgenden Fällen hingegen hat die Gemeinde keinen Ermessensspielraum:

- wenn anzunehmen ist, dass das Bauvorhaben den künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht entgegensteht
- wenn der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt
- wenn die Erschließung gesichert ist
- wenn sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, wobei das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden müssen
- wenn öffentliche Belange dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen
- wenn die Ausführung eines Bauvorhabens öffentliche Belange nicht beeinträchtigt
- wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsplan und dem Flächennutzungsplan nicht widerspricht

Eine Gemeinde ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verpflichtet, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

Wir würden uns über fraktionsübergreifende Zustimmung freuen.

FDP-Fraktion

Im Rat der Stadt Hallenberg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Harbehn', is positioned in the lower-left area of the page.